



Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie

vom 15. Mai 2025

Der Rat der Stadt Köln hat am 03.04.2025 aufgrund der §§ 70 f. des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) sowie des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW S. 664) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Das Jugendamt der Stadt Köln wird als Amt für Kinder, Jugend und Familie bezeichnet.

§ 2 Zuständigkeit

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist nach Maßgabe des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – SGB VIII –, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze sowie der dem Amt nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, nach § 15 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln, nach § 12 b der Hauptsatzung der Stadt Köln und dieser Satzung für alle Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Köln zuständig.

§ 3 Aufgaben des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

- (1) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

- (2) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familien befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Stimmberchtigte Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören einer vom Rat festgelegten Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern an. Gemäß § 71 Abs. I SGB VIII gehören ihm an:
1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder des Rates der Stadt Köln oder von ihm gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Personen, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Köln wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt Köln gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Köln gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Köln gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer dem Rat der Stadt Köln angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (4) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt Köln angehören, gewählt.

§ 5 Beratende Mitglieder

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
1. die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister oder ein/e von ihr/ihm bestellte Vertretung;
 2. die Leitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie oder deren Vertretung;
 3. eine Richterin / ein Richter des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin / ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin / dem Präsidenten des Landgerichts Köln bestellt wird;
 4. eine Vertretung der Bundesagentur für Arbeit, die von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit in Köln bestellt wird;
 5. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 6. eine Vertretung der Polizei, die von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten in Köln bestellt wird;
 7. je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Amtes für Kinder, Jugend und Familie bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
 8. eine Vertretung des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat gewählt wird;
 9. eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat, die von diesem gewählt wird;
 10. weitere sachkundige Personen nach § 5 Abs. 3 S. 1 AG-KJHG
 - a) eine Vertretung der Gesundheitsverwaltung, die von der/dem für die Gesundheitsverwaltung zuständigen Beigeordneten der Stadt Köln bestellt wird
 - b) eine Vertretung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik, die von dieser entsendet und vom Rat der Stadt Köln nach § 58 Abs. 4 GO NRW gewählt wird
 - c) eine Vertretung der Senioren, die von der SVK-Stadtkonferenz vorgeschlagen und vom Rat der Stadt Köln nach § 58 Abs. 4 GO NRW gewählt wird
 - d) eine Vertretung der Stadtarbeitsgemeinschaft für Queerpolitik, die von dieser vorgeschlagen und vom Rat der Stadt Köln nach § 58 Abs. 4 GO NRW gewählt wird

- e) Vertreter, die aus den im Bereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe stammen und vom Rat der Stadt Köln gewählt werden; die Anzahl wird vom Rat festgelegt
- f) eine Vertretung des Fachbeirats für Mädchenarbeit, die durch den Fachbeirat bestimmt wird, jedoch mit der Maßgabe, dass die Vertretung das 14. Lebensjahr vollendet haben muss.
- g) eine Vertretung der Bezirksschülervertretung, die durch die Bezirksschülervertretung bestimmt wird, jedoch mit der Maßgabe, dass die Vertretung das 14. Lebensjahr vollendet haben muss.
- h) weitere volljährige sachkundige Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW, die vom Rat der Stadt Köln gewählt werden.

11. § 58 Absatz 1 Satz 7 und 11 GO NRW finden keine Anwendung.
- (2) Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 bis 10 sowie Absatz 2 ist jeweils eine Stellvertretung zu bestellen.
 - (3) Der Jugendhilfeausschuss kann nach Bedarf durch Beschluss zu einzelnen Themen sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII).
- (2) Er beschließt im Rahmen der vom Rat der Stadt Köln bereit gestellten Mittel, seiner Kompetenzen nach dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit die Aufgaben nicht durch die Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in der jeweils geltenden Fassung den Bezirksvertretungen zugewiesen sind.
- (3) Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 2. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII, insbesondere der Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 79, 80 SGB VIII in Verbindung mit §§ 4, 32 und 33 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
 - b) die Aufnahme von Kindertageseinrichtungen in die örtliche Jugendhilfeplanung als Familienzentren gemäß §§ 42 ff. KiBiz,
 - c) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII,
 - d) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz,
 3. die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,
 4. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII,
 5. die Anhörung vor der Berufung einer Leitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss

- (1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertretungen üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.
- (2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen
 1. durch Niederlegung des Mandates;
 2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;
 3. bei den Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 bis 10, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.

- (3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder der Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 8 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung.

§ 9 Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts Anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln - GO-Rat - in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, schutzwürdige Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

III. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie

§ 10 Eingliederung

- (1) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.
- (2) Die Bezirksjugendämter sind, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, Teil der einheitlichen Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts.

§11 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Oberbürgermeisterin / vom Oberbürgermeister, von der/dem zuständigen Beigeordneten oder in ihrem / in seinem Auftrag von der Leitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin bzw. die/der zuständige Beigeordnete oder in seinem/ihrem Auftrag die Leitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
 - ist verpflichtet, die Vorsitzenden/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zu unterrichten
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Köln vom 21.Juni 1994 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 15.05.2025

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Blome
Stadtdirektorin